



als eigenständige Erzeugungsanlage verwendet werden. Es wird die Restwärme des Thermalwassers nutzbar gemacht, das nämlich vor Rückführung in den Untergrund bedingt durch die Rücklauftemperatur der Fernwärme noch ein sehr hohes Temperaturniveau von etwa 57 – 67°C vorweist. Als Wärmequelle für die Wärmepumpen wird der Rücklauf der Fernwärme genutzt. Bis zu 20 Prozent der erzeugten Wärme der Wärmepumpe soll bei Spitzenlastbedarf für die Nachheizung des Thermalwassers auf eine für das Fernwärmenetz erforderliche Vorlauftemperatur genutzt werden. Im Unterschied zu konventionellen Geothermieanlagen kann durch den Betriebsartswechsel auf den Einsatz eines fossilen Gaskessels verzichtet werden. Bereits in der ersten Projektphase sollten rund 21.500 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart werden können. ●

**Infos:** UFI ([Link](#))



**MMag., Verena, Gartner (WKÖ)**  
verena.gartner@wko.at

## Judikat zu Schadenersatz

# Gesundheitsschaden durch Luftbelastung

Ein Franzose hat Ersatz in Höhe von 21 Millionen Euro für seinen Gesundheitsschaden wegen nicht eingehaltener Grenzwerte im Großraum Paris verlangt. Der EuGH hat die Klage abgewiesen – mit möglichen Effekten auf die neue Luftqualitäts-Richtlinie.

### Aus der Zusammenfassung des EuGH zum Urteil

„Im Rahmen einer beim Tribunal administratif de Cergy-Pontoise (Verwaltungsgericht Cergy-Pontoise, Frankreich) erhobenen Klage begehrte JP, der im Ballungsraum Paris wohnt, u.a. von der Französischen Republik Ersatz des mit der Verschlechterung seines Gesundheitszustands zusammenhängenden Schadens, der ihm durch die Verschlechterung der Luftqualität in diesem Ballungsraum entstanden sein soll. Diese Verschlechterung soll sich aus den Überschreitungen der durch die Richtlinie 2008/50 über die Luftqualität festgelegten Grenzwerte für die Konzentration von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>) ergeben, die auf Verstößen der französischen Behörden gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 13(2) und 23(3) der Richtlinie 2008/50 beruhen sollen.

Da seine Klage im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen wurde, dass die von ihm geltend gemachten Bestimmungen der Richtlinie 2008/50 über die Luftqualität dem Einzelnen keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen durch die Verschlechterung der Luftqualität entstandenen Schadens verliehen, legte JP gegen diese Entscheidung bei der Cour administrative d’appel de Versailles (Verwaltungsberufungsgericht Versailles, Frankreich) ein Rechtsmittel ein.

Der von diesem Gericht um Vorabentscheidung ersuchte Gerichtshof (Große Kammer) konkretisiert die Voraussetzungen für den Eintritt der Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die einem Einzelnen durch eine aufgrund einer Überschreitung der Grenzwerte für Schadstoffe in der Luft verursachte Beeinträchtigung der Luft entstehen.

### Würdigung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die von JP geltend gemachte Richtlinie 2008/50 über die Luftqualität am 11. Juni 2008 in Kraft getreten ist, d.h. teils nach den JP angeblich entstandenen Gesundheitsschäden, die im Jahr 2003 begonnen haben sollen. Um eine etwaige Haftung der Französischen Republik für die in Rede stehenden Schäden zu prüfen, hält der Gerichtshof es daher für zweckmäßig, nicht nur die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie, sondern auch die der Richtlinien zu berücksichtigen, die ihr vorangingen und entsprechende Anforderungen vorsahen.

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Eintritt der Haftung eines Staates gegenüber dem Einzelnen an die Erfüllung dreier kumulativer Voraussetzungen geknüpft ist, nämlich, dass die unionsrechtliche Norm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, dass der Verstoß gegen diese Norm hinreichend qualifiziert ist und dass zwischen diesem Verstoß und dem dem Einzelnen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht...

...Im vorliegenden Fall verpflichten Art. 13 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50 über die Luftqualität wie die entsprechenden Bestimmungen der vorangegangenen Richtlinien die Mitgliedstaaten im Wesentlichen zum einen, dafür zu sorgen, dass die Werte u.a. von  $PM_{10}$  und  $NO_2$  in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ab bestimmten Zeitpunkten die in diesen Richtlinien festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, und zum anderen, geeignete Maßnahmen vorzusehen, um etwaigen Überschreitungen dieser Grenzwerte – u.a. im Rahmen von Luftqualitätsplänen – abzuwehren. Daraus folgt, dass diese Bestimmungen recht klare und genaue Verpflichtungen hinsichtlich des Ergebnisses vorsehen, das die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen. Jedoch verfolgen diese Verpflichtungen ein allgemeines Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt und erlauben nicht die Annahme, dass sie den Einzelnen implizit Rechte verleihen, deren Verletzung die Haftung eines Mitgliedstaats für ihnen entstandene Schäden auslösen könnte. Daher ist die erste der drei kumulativen Voraussetzungen für den Eintritt der Haftung des Staates nicht erfüllt.

An dieser Feststellung vermag auch die den Einzelnen durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs zuerkannte Möglichkeit, im Fall der Überschreitung der Grenzwerte der Richtlinie 2008/50 und der vorangegangenen Richtlinien bei den nationalen Behörden – gegebenenfalls durch Anrufung der zuständigen Gerichte – den Erlass eines Luftqualitätsplans zu erwirken, nichts (...)

ändern. Diese Möglichkeit, die sich insbesondere aus dem unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität ergibt – einer Effektivität, zu der die betroffenen Einzelnen berechtigterweise beitragen können, indem sie aufgrund ihrer besonderen Stellung Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einleiten –, bedeutet jedoch nicht, dass die Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50 sowie aus den entsprechenden Bestimmungen der vorangegangenen Richtlinien bezweckten, den Betroffenen individuelle Rechte im Sinne der ersten der drei oben genannten Voraussetzungen zu verleihen.

Nach alledem gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Art. 13 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50 über die Luftqualität sowie die entsprechenden Bestimmungen der vorangegangenen Richtlinien dahin auszulegen sind, dass sie nicht bezwecken, dem Einzelnen individuelle Rechte zu verleihen, die für ihn einen Schadensersatzanspruch gegen einen Mitgliedstaat nach dem Grundsatz der Haftung des Staates für Schäden begründen können, die dem Einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen.“ ●

**EuGH 22.12.2022, Rechtssache C-61/21 ([Link](#))**

### WKÖ-Kommentar

Im neuen Vorschlag zur Revision der Luftqualitäts-Richtlinie ([Link](#)) ist ein Passus zum Ersatz des Gesundheitsschadens enthalten. Wirtschaft und Behörden stehen diesem gleichermaßen ablehnend gegenüber. Im Lichte dieses Judikats steht die Frage im Raum, ob diese neuen Ansätze in der EU-Richtlinie zum Ersatz des Gesundheitsschadens mit der rezenten EuGH-Judikatur vereinbar sind. Die Auswirkung dieses Judikats auf die Verhandlungen bleibt abzuwarten.



**Mag. Axel Steinsberg MSc (WKÖ)**  
axel.steinsberg@wko.at